

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Versicherungsverträge für Altersvorsorge sind privilegiert

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Das Grundsicherungsgeld hat zum **01.07.2026 die bisherige Geldleistung „Bürgergeld“ abgelöst**. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den **Lebensunterhalt sichern**, wenn sie ihn **nicht auf andere Weise** bestreiten können. **Private und betriebliche Altersvorsorge** ist bei der Vermögensprüfung besonders geschützt.

1. Wann liegt Hilfsbedürftigkeit vor?
2. Welches Vermögen wird bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende angerechnet?
3. Wie wird das Vermögen von Selbständigen in der Ansparphase berücksichtigt?
4. Muss ich noch einen Verwertungsausschluss vereinbaren?

Grundsicherung für Arbeitsuchende ersetzt das Bürgergeld.

1. Wann liegt Hilfsbedürftigkeit vor?

Grundsicherungsgeld wird neben anderen Leistungsvoraussetzungen nur gezahlt, wenn **Hilfebedürftigkeit** vorliegt. Hilfebedürftig ist, wer seinen **Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend** aus dem zu berücksichtigenden **Einkommen oder Vermögen** sichern kann und auch **keine Hilfe von Angehörigen** oder von **anderen Sozialträgern** erhält (§ 9 SGB II).

2. Welches Vermögen wird bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende angerechnet?

Nach § 12 SGB II sind **grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände** als Vermögen zu berücksichtigen, soweit keine ausdrücklichen Ausnahmen bestehen. **Nicht zu berücksichtigen** sind für die **Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge** sowie andere, **nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderte Formen** (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II). Hierzu zählen u.a. **Versicherungsverträge der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Riester-Verträge und Basisrentenverträge (Rürup-Rente)**. Sie gehören damit nicht zum verwertbaren Vermögen und werden nicht auf das Grundsicherungsgeld angerechnet.

3. Wie wird das Vermögen von Selbständigen in der Ansparphase berücksichtigt?

Selbständige unterliegen **nicht immer der Pflicht, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder in berufsständische Versorgungseinrichtungen** zu leisten. Soweit sie sich dort nicht freiwillig versichern, besteht keine Alterssicherung. Wenn Selbständige für ihr Alter im Rahmen von Versicherungsverträgen oder anderen nach Bundesrecht geförderten Altersvorsorgeanlagen vorsorgen, sind sie nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II geschützt. Allerdings hat sich gezeigt, dass Selbständige **häufig andere Formen der Altersvorsorge** wählen, wie **Fondssparpläne, Wertpapierdepots oder Bargeld**. Auch diese Altersvorsorge ist **bis zu einer angemessenen Höhe geschützt. Ausdrücklich zur Altersvorsorge bestimmte Vermögensgegenstände** sind vom Zugriff im Rahmen der Grundsicherung ausgenommen. Für **jedes Jahr hauptberuflicher Selbständigkeit**, in dem **keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder ein berufsständisches Versorgungswerk entrichtet** wurden, bleibt ein nach der Rentenformel berechneter Betrag (orientiert am Beitragssatz und Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung) an Altersvorsorgevermögen geschützt (**§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB II**). Aktuell ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von gerundet **9.000 €**, der nicht berücksichtigt wird.



Beispiel: Nach 30-jähriger Selbständigkeit ohne weitere Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben danach 270.000 € unberücksichtigt (9.000 € x 30 Jahre).

4. Muss ich noch einen Verwertungsausschluss vereinbaren?

Ein Verwertungsausschluss ist nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II keine Voraussetzung mehr. Entscheidend ist die konkrete Vertragsgestaltung. Sobald die **Versicherung für die Altersvorsorge bestimmt ist**, ist sie von der **Vermögensberücksichtigung freigestellt** (Sozialgericht Landshut vom 04.12.2024, S 11 AS 347/24 ER).

Fazit

Private und betriebliche Altersvorsorge bleibt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende besonders geschützt. Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge werden bei der Vermögensprüfung nicht berücksichtigt. Das stärkt die Akzeptanz privater und betrieblicher Altersvorsorge.